KATHER · AUGENSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Impuls-Statement

An	BMJV
Von	Dr. Peter Kather
Datum	30.06.2021
Aktenzeichen	KAP-1600027
Betreff	BMJV-Symposium Panel 2

In dem Panel 1 haben wir über die gesetzgeberischen Vorgaben, also das „ob“, der Patentierbarkeit von Pflanzen und Tieren diskutiert und auch über die Umsetzung durch die Erteilungsbehörden, also das „wie“. Jetzt geht es darum, wie mit Patenten, die auf Pflanzen oder Tiere erteilt worden sind, bei der Rechtsdurchsetzung umgegangen wird und dabei, ob genügend Gestaltungsspielräume vorhanden sind oder ein Reformbedarf besteht.

Um das Ergebnis plakativ vorwegzunehmen: ich meine, dass unser bestehendes Patentsystem in beide Richtungen, also Patentinhaber und Patenbenutzer, ausgewogen ist und sowohl den unterschiedlichen Einzelinteressen als auch einem gesellschaftlichen Gesamtinteresse gerecht werden. Ich sehe nicht, dass es derzeit nötig wäre, dieses System zu ändern oder zu reformieren.

Die Argumente, ob ein Patentsystem Fortschritt fördert oder hindert, sind mit leichten Varianten seit der Mitte des 19. Jahrhunderts die gleichen.

In meiner über 30-jährigen Tätigkeit als auf Patentverletzungsverfahren spezialisierter Jurist hat sich bestätigt, dass ein funktionierendes Patentsystem, das Innovationen in allen Bereichen schützt und für einen begrenzten Zeitraum ein Ausschließlichkeitsrecht gewährt, notwendig ist, damit solche Innovationen und damit Fortschritt stattfinden. Ein funktionierendes Patentsystem in allen Bereichen nutzt nicht nur großen Unternehmen, sondern vor allem auch mittelständischen sowie kleinen Unternehmen und insbesondere Start-Ups. Gerade für solche Unternehmen sind Patente häufig das einzige Druckmittel, um der rein wirtschaftlichen Macht von großen Unternehmen etwas entgegensetzen zu können.

ENTWURF

Ob man die einen oder die anderen Argumente für überzeugender hält, ist heute weniger entscheidend, nachdem wir ein Patentsystem seit rund 150 Jahren haben, und vor allem, nachdem wir seit gut 100 Jahren durch internationale Abkommen in ein internationales Patentsystem eingebunden sind und uns nicht auf eine Insel zurückziehen können und wollen.

Jedes Patentsystem kann im Einzelfall zu Ergebnissen führen, die wir als ungerecht ansehen. In jedem Patentsystem können durch die beteiligten Personen Fehler passieren und Fehlentscheidungen getroffen werden. Diese können aber in unserem ausgefeilten Rechtsschutzsystem beseitigt und korrigiert werden. Auch wenn dies im Einzelfall nicht immer geschehen ist und geschieht, bleibt das System sinnvoll; auch bei Patenten auf Pflanzen und Tiere.

- Zu Patenten auf Pflanzen und Tiere haben wir die im nationalen Patent Recht, auf EU-Ebene und von dort übernommen im Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ) gesetzlich geregelten Ausnahmen von der Patentierbarkeit gehört und diskutiert. Diesen Ausnahmetatbeständen kann bei der Rechtsumsetzung über Disclaimer in den Patentansprüchen Rechnung getragen werden. Disclaimer sind eine wesentliche Absicherung und ein Schutz für mögliche Patentbenutzer. Ausgenommene Bereiche geben keine Ansprüche aus einem Patent.

- Nur zur Abrundung: Für pflanzliches und tierische Vermehrungsmaterial haben wir zudem das gesetzliche Landwirtschaftsprivileg.

- Bei der Umsetzung von Patenten in Verletzungsverfahren ist die Verhältnismäßigkeit von Ansprüchen zu prüfen (mit der Reform im 2. Patentrechtsmodernisierungsgesetz ausdrücklich, zuvor aber ebenso durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH)). Damit bestand und besteht eine Handhabe für die Gerichte, besonderen Situationen angemessen Rechnung zu tragen.

- § 24 des Patentgesetzes (PatG) gibt die Möglichkeit, dass Zwangslizenzen erteilt werden, (wie es auch in dem TRIPS-Abkommen vorgegeben ist). Die Vorschrift ist

ENTWURF

entsprechend auf den Sortenschutz anwendbar. Das Ausschließlichkeitsrecht des Patentinhabers kann also „im öffentlichen Interesse“ eingeschränkt werden.

- §13 PatG gibt der Bundesregierung die Möglichkeit, einen Patentschutz „im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt“ auszusetzen gegen eine angemessene Vergütung durch den Bund für den Patentinhaber.

- Würde durch einen umfassenden Patentschutz einen faktischen Standard entstehen und sich eine marktbeherrschende Stellung von Patentinhaber ergeben, hätten Patentbenutzer einen Anspruch auf eine Lizenz (kartellrechtliche Zwangslizenz). Patentinhaber müssten von sich aus Lizenzen zu fairen, angemessenen und nicht diskriminierenden (FRAND) Bedingungen anbieten. Dies ist für gesetzte Standards inzwischen etablierte Praxis. Dabei haben sich viele Patent-Pools entwickelt, die mit verschiedenen Ausgestaltungen in Detail ganz praktisch zu einem Interessenausgleich zwischen Patentinhabern und Patentbenutzern führen.

- Patentplattformen (die Dr. Popp gerade vorgestellt hat) mit einem transparenten Lizenzprogramm sind nach meiner Einschätzung ein probates Mittel, die Interessen zwischen einer Vielzahl von Patentinhabern und einer Vielzahl von Patentbenutzern adäquat auszugleichen.

Insgesamt bietet das bestehende Patentsystem einen Anreiz für Innovation und Fortschritt, weil es mit dem Ausschließlichkeitsrecht für eine begrenzte Zeit eine Belohnung bereithält, es bietet aber auch eine ganze Palette von Möglichkeiten zu einer Beschränkung dieses Ausschließlichkeitsrechts, wenn die Berufung auf einen bestehenden Patentschutz für den einzelnen Benutzer eines Patents und/oder für die Gesellschaft insgesamt inadäquat ist.

ENTWURF